

Die Verfassung.

Wochenblatt für das Volk.

Ercheint jeden Sonntag. Preis vierteljährlich bei allen Preuss. Postanstalten 4½ Sgr., bei den ausserpreussischen Postanstalten 7½ Sgr., in Berlin bei allen Zeitungs-Expediteuren incl. Botenlohn 6 Sgr., in der Expedition, Wobrenstrasse Nr. 34, 4½ Sgr. Inzerate die Zeile 3 Sgr.

Bei dem herannahenden Ende des Vierteljahres ersuchen wir unsere Leser um rechtzeitige Erneuerung ihres Abonnements, damit sie das Blatt ohne Unterbrechung regelmässig forterhalten. Gleichzeitig ersuchen wir unsere Leser, durch größtmögliche Verbreitung unseres Blattes demselben ihre Unterstützung zukommen zu lassen.

Ueber etwaige Unregelmäßigkeiten in der Zustellung unseres Blattes ersuchen wir, bei dem betreffenden Expeditur oder der betreffenden Postanstalt Beschwerde zu führen, da wir von hier aus unser Blatt regelmässig versenden.

Vom Richteramt.

Nichts giebt dem Staate einen festeren Halt als eine unparteiische, nichts erschütteret ihn tiefer, als eine partielle Rechtspflege.

Bei dem Deutschen Volke war es in alter Zeit nicht der Richter, der das Urtheil sprach, sondern die Volksgemeinde. Der Richter beschied den Kläger und den Beklagten mit ihren Zeugen und Beweismitteln vor die Gemeindeversammlung. In dieser führte er den Vorfall und leitete die Verhandlungen. Waren die Verhandlungen geschlossen, so sprach er seine Meinung über den Thatbestand und zugleich darüber aus, was Gesetz und Herkommen über den vorliegenden Fall besagten. Dann forderte er die Gemeinde auf, nach ihrer eigenen besten Ueberzeugung das Urtheil zu finden. War das Urtheil gefunden, so war es wieder der Richter, der es verkündigte, und der es dann, entweder selbst oder durch seine Gehälfen, vollstreckte.

Auf diese Weise war dafür gesorgt, daß dem Volke kein fremdes, ihm unverständliches Recht aufgedrungen werden konnte, und daß als Recht und Gesetz nur das galt, was der Rechtsüberzeugung und dem Rechtsgefühl des Volkes selbst entsprach. Aber freilich konnten diese Volksgerichte nur so lange bestehen, als die Verhältnisse so einfach waren und so wenige Rechtsstreitigkeiten und Ge-

sesüberrretungen vor den Richter gebracht wurden, als in den alten deutschen Landgemeinden. Als jedoch später aus der Zahl der Gemeinfreien ein ritterlicher Adel sich abge sondert hatte, und als die vielen Städte entstanden waren, in denen Gewerbe und Handel in reichster Mannigfaltigkeit erblühten, da änderte sich die Sache. Auf dem Lande kam die Gerichtsbarkeit zu einem großen Theile in die Hände der ritterlichen Herren und in den Städten kamen so viele Rechtsstreitigkeiten vor, daß man das Urtheilfinden einem ganz kleinen Ausschusse der Bürgerchaft, den sogenannten Schöppen oder Schöffen überlassen mußte. Diese Schöffengerichte verbreiteten sich dann auch über die Landgemeinden.

Die Schöffen schlossen sich ziemlich bald zu einem besonderen und mit Vorrechten ausgestatteten Stande ab, und es war daher sehr natürlich, daß Schöffengerichte nicht immer so urtheilten, wie es das Volk für Recht hielt. Eben so oft kam es vor, daß bei den Rechtsverhältnissen, die sich immer mehr verwickelten, die ungelehrten Schöffen auch beim besten Willen nicht im Stande waren, das wirkliche Recht zu finden. Sie waren daher selbst der Belehrung bedürftig, und so kam es, daß seit dem Ende des Mittelalters so viel wie möglich rechtsgelehrte Männer zu Richtern berufen wurden. Ehen diese traten dann die Schöffen um so mehr in den Hintergrund, als sie selbst nach und nach die Fähigkeit und die Lust zu treuer Erfüllung ihrer Pflichten verloren. Ihr Amt war nämlich in gewissen Familien erblich geworden. Sie waren also Leute, die ohne Rücksicht auf Verdienst und Tüchtigkeit zu ihrem wichtigsten Amte kamen; daraus erklärt es sich, daß die meisten von ihnen aus Unwissenheit oder Trägheit in der Regel gerade so urtheilten, wie der gelehrte Richter es ihnen vorschrieb, und daß sie von der Meinung desselben nur dann abwichen, wenn ihr eigener Vortheil oder der ihrer guten Freunde in's Spiel kam. Daher konnte es sogar als eine Wohlthat erscheinen, wenn die Fürsten und selbst die Magistrats in freien Städten das Urtheilen ganz und gar auf die gelehrten Richter übertrugen. Aber die Wohlthat war doch nicht allzugroß. Denn die gelehrten Herren konnten das

Römische Recht, wie es einst Kaiser Justinian hatte zusammenstellen lassen, viel besser, als das deutsche Recht, das aus dem Rechtsbewußtsein des Volkes selbst hervorgegangen war. So ist es verständlich, daß das Römische Recht gar für das gemeine Recht des Deutschen Volkes erklärt wurde. Wie diese Gelehrten das Recht des eigenen Volkes verachteten, so schloßen sie sich auch in den einzelnen Prozeßfällen vollständig von dem Volke ab. Sie wollten Kläger und Beklagte gar nicht mehr hören; sie wollten nur lesen, was die Advokaten, die auch zu ihrer Kunst gehörten, in ihrem Gelehrte sein sollenden, halb deutschen, halb lateinischen Kauderwelsch niederschrieben. Ja, die armen Leute, die eines Vergehens oder Verbrechens angefaßt waren, bekamen ihre Richter gar nicht einmal zu sehen, vielmehr wurde über ihre Ehre, ihre Freiheit und ihr Leben klos darnach abgereeilt, was der Inquirent oder Untersuchungsrichter aus ihren oder der Zeugen Aussagen niedergeschrieben hatte.

Alle diese Uebel haben sich Jahrhunderte lang fortgeschleppt, zum Theil sogar bis auf den heutigen Tag. Freilich gilt bei uns das Römische Recht des alten Kaisers Justinian nur noch in einigen kleinen Landestheilen, fast im ganzen Staate erfreuen wir uns schon seit beinahe 70 Jahren besserer Rechtsbücher. Auch hat das klos schriftliche und klose Untersuchungsverfahren seit 1849 aufgehört. Aber undeutliches und unzeitgemäßes Recht steckt immer noch zu viel in unseren Gesetzen, und an geschriebenen Akten, die ein ungelehrter Mann sich noch oft genug in gewöhnliches Deutsch muß übersetzen lassen, ist immer noch ein starker Ueberfluß vorhanden. Dazu kommt, daß in Kriminalprozessen neben der Oeffentlichkeit doch auch das geheime Untersuchungs-Verfahren immer noch seine Rolle spielt.

Indeß erwuchs aus dem Aufhören der alten Volksgesichte und der allmächtigen Entsehung einer unbeschränkten Fürstengewalt noch ein viel größeres Uebel. Viele Regenten nämlich benutzten ihre Macht, um die Richter rein nach ihrem Belieben ein- und abzusetzen; und während die Fürsten in Deutschland nie das Recht gehabt haben, irgend ein Urtheil zu fällen, so nahmen sie es doch nicht selten sich heraus, den Richtern zu befehlen, welches Urtheil sie in diesem oder jenem Falle sprechen sollten. Natürlich hörte in Staaten, die von solchen Fürsten regiert wurden, jede Rechtsicherheit auf; die Macht trat an die Stelle des Rechtes und statt einer gesetzmäßigen Regierung gab es nur noch eine gesetzlose Gewaltherrschaft. Glücklicherweise sind unsere preussischen Richter schon lange vor Erlassung der Verfassung gegen willkürliche Amtsentsehung und gegen die Einmischung der Regierung in ihre Urtheilssprüche durch das Gesetz geschützt gewesen. Auch in diesen Dingen hat die Verfassung vom 31. Januar 1850 nur ein alt bestehendes Recht aufs Neue bestätigt. Nach Art. 86 soll die richterliche Gewalt nur „durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfenen Gerichte ausgeübt“ werden. Nach Art. 87 werden die Richter stets „auf ihre Lebenszeit ernannt“. Abgesetzt, oder gegen ihren Willen versetzt oder

pensionirt können sie nur werden „durch Richter-spruch, aus Gründen, welche die Gesetze vorsehen haben.“

Allerdings hat diese Bestimmung durch das sogenannte Disziplinargesetz eine Auslegung erfahren, welche uns nicht beabsichtigt gewesen zu sein scheint. Nach jenem Gesetze kann ein Richter auch dann abgesetzt oder gegen seinen Willen versetzt oder pensionirt werden, wenn er keine Handlung begangen hat, die durch die allgemeinen Strafgesetze verboten ist. Es ist genug, wenn er „in oder außer dem Amte“ ein „Verhalten“ gezeigt hat, durch welches er nicht nach den Bestimmungen irgend eines Gesetzes, sondern lediglich nach der Ansicht derjenigen Ober-Erbsenatsräthe, die in den sogenannten „Disziplinar-Senat“ berufen sind, „des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig“ geworden ist.

Aber auch ohne dieses Disziplinargesetz könnte es kein Gesetz in der Welt hindern, daß trotz des Art. 86 Richter von unselbständiger Gesinnung sich nicht klos von den Gesetzen abhängig fühlten, sondern auch, und manchmal noch mehr, von den Wünschen und Meinungen einer Regierung, die sie anstellte und nach ihrer Anstellung ganz nach ihrem Ermessen zu höheren und einträglicheren Ämtern beförderte oder sie statt dessen auf Lebenszeit in der Stellung eines Kreisrichters oder Kreisgerichtsrathes zurückhalten kann. Gegen diesen Uebelstand, welcher selbst ohne Zutun der Regierung wirken kann, wird nur eine Aenderung in der Gesetzgebung, d. h. eine Rückkehr zu früheren Zuständen helfen.

Es muß wiederum wie früher das alte deutsche Volksgesicht in der Art, wie es heute allein noch möglich ist, nämlich durch Erweiterung des Geschwornenwesens für alle diejenigen Prozesse wiederhergestellt werden, an welchen die jedesmalige Regierung irgend ein Partei-Interesse haben kann.

Dadurch würde vor Allem jener unwillkürliche Einfluß, welchen die Macht und Gewalt auf schwache Charaktere ausübt, fortfallen. Würde nun zu dieser Wiederherstellung des alten Zustandes noch die Einrichtung gesüßt, daß die Beförderung der richterlichen Beamten theils nach bestimmten, von dem Belieben der Vorgesetzten unabhängigen Regeln stattfinden muß, theilweise durch Wahl, sei es der Kollegen, sei es für die höchsten Richterstellen durch die Volkswertretung, wie das in Belgien stattfindet, erfolgt, so würde dadurch sicher ein Richterstand geschaffen, der durch Unabhängigkeit ein Musterbild für die Welt sein würde. Es wird dadurch das schwere Unglück verhindert, daß das Volk nach und nach das Vertrauen zu der Unparteilichkeit seiner Richter verliert, eine Anschauung, deren Maßregeln nach unserer Ansicht nur von einem höchst nachtheiligen Einfluß auf die Moralität der Staatsbürger und somit auf die Vortrefflichkeit des Staates selbst sein muß.

Politische Wochenblatt.

Preußen. Vor Allem ist die Aufmerksamkeit des Volkes auf die Verhandlungen der Militärkommission des Abgeordnetenhauses gerichtet, welche sich mit der Berathung der Vorlage beschäftigt, welche die Regierung über die Abänderung des Gesetzes vom 3. September 1814 eingebracht hat. Die Militärfrage ist der Ausgang unserer Verfassungskonfliktes, und in ihrer Lösung liegt die Lösung desselben, weshalb das Interesse, welches man diesen Verhandlungen schenkt, als ein vollständig gerechtfertigtes erscheinen muß. Gleich in der ersten Sitzung der Kommission sprach der Kriegsminister wiederholt den Wunsch nach Verständigung aus, wahrte aber eben so wiederholt die Geschlossenheit des von der Regierung bisher beobachteten Verfahrens. Ein Organisationsgesetz für die Armee, wie es von Seiten des Berichterstatters vorgeschlagen worden, habe auch für die Regierung, das gab er zu, seine Vorteile, indem es die Bewilligungen für die Armee den Schwankungen der jährlichen Budgetberathungen entziehe. Bei der Spannung des Augenblicks halte aber die Regierung die Vorlage eines solchen Gesetzes nicht für zweckmäßig, meine vielmehr, daß man sich auf die eigentlichen Streitpunkte beschränke, und hierin zu einer Verständigung zu gelangen suche. Die gesetzlich bestehende dreijährige Dienstzeit aufzugeben, dessen hätte sich bisher die Regierung standhaft geweigert und in dieser Beziehung sei die Regierung selbst bei allem Wechsel der Personen niemals in Zweifel gewesen. Gleiches aber habe die Regierung bewiesen, daß sie in dieser Beziehung grundsätzlich den Verhältnissen, namentlich den finanziellen, Rechnung trüge und wenn man jetzt darauf, daß die Regierung in dem diesmaligen Budget den vollen Betrag für die Durchführung der dreijährigen Dienstzeit fordere, den Schluß ziehe, die Regierung habe in dieser Beziehung ihren Standpunkt geändert, so sei dies nicht richtig. Es sei diese Mehrforderung vielmehr lediglich deshalb gestellt, um das Prinzip festzuhalten, um nicht die bisher bestehende Praxis der kurzen Dienstzeit zu legalisiren. Das schließe nicht aus, daß die Regierung, soweit die Verhältnisse eine Veränderung zuließen, praktisch auf eine kürzere Dienstzeit zurückkommen werde. An der gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit aber müsse festgehalten werden, es würde sich mit der Ehrlichkeit nicht vertragen, hier Hoffnungen zu erwecken. Unsere Leser werden erkennen, daß auf dieser Rede des Ministers keine Hoffnung auf eine Verständigung erwächst, doch zeigt seine fernere Ausrufung in der zweiten Sitzung, daß die Regierung kein Vertrauen zum Hause habe und darum ihr letztes Wort noch nicht ansprechen wolle, und daß sie nur einem Abkommen ihre Zustimmung geben könne, das der Majorität im Hause sicher sei, daß die Regierung doch durch den mit so großer Heftigkeit fort und fort ausgesprochenen Willen des Hauses schwankend geworden ist, und daß sie bereit ist, von ihren Forderungen nachzulassen. Was die Neuierung anbetrifft, daß die Regierung kein Vertrauen zu dem Abgeordnetenhaufe habe, so kann dasselbe diesen Vorwurf in dem Bewußtsein, nach bestem Wissen und Erkennen in allen Dingen streng seine Pflicht erfüllt zu haben, ertragen. Im Allgemeinen ist die Kommission für die einfache Ablehnung der Regierungsvorlage, der Abgeordnete Stavenhagen spricht sich allerdings für eine Aemendierung der Vorlage aus, indem er sich von einer Bestimmung des Präsidiums der Armee große Vortheile für die Lösung des Konfliktes verspricht.

Der Budgetkommission hat die Regierung einen Staatsministerialbeschuß vom 12. Februar 1864 mitgetheilt, welcher die Regeln für die budgetlose Verwaltung aufstellt.

Aus demselben geht hervor, daß die oft wiederholten Behauptungen, als ob das Ministerium den Befehlungen des Abgeordnetenhauses, so weit sie nicht gerade die Kosten der Militärorganisation betreffen, stets Rechnung getragen habe, durchaus irthümlich gewesen sind. So sind außer den 5,625,634 Thlr. betragenden Kosten der Armeeorganisation die Positionen von 31,000 Thalern zu besonderen politischen Zwecken und von 35,000 Thlrn. für die gemeinen Fonds, trotzdem daß sie vom Abgeordnetenhaufe gestrichen waren, doch vom Ministerium aufrecht erhalten, d. h. die betreffenden Summen sind verausgabt. Dagegen sind größere Summen, die das Abgeordnetenhaus zu produktiven Zwecken bewilligt hatte, wie 50,000 Thlr. für Fonds zu größeren Landesmeliorationen und Deichbauten, im Ganzen 253,000 Thlr. für solche und ähnliche Zwecke, nicht verausgabt, trotz der großen Ueberschüsse. Auch die für den Bauherren-Vereinen bewilligten Gelder, wie die Bauprämien an Bergleute sind wesentlich beschränkt worden. Unsere Leser werden aus den Angaben über die nicht verausgabten Gelder klar erkennen, wie es sich mit der Wahrheit der Behauptung verhält, welche die begabten Schreiber so oft aufgestellt haben: daß nämlich unter der budgetlosen Verwaltung die materiellen Interessen des Landes nicht leiden.

Bei Gelegenheit einer Interpellation des Abg. Möller wegen einer Bekanntmachung des Landraths im Kreise Preussisch-Golau, in welcher direct zur Wahl des Herrn v. Lettau aufgeführt wurde, hat der Minister des Innern erklärt, daß er das Verhalten des Landraths vollständig billige, da die Regierung auf die Wahlen wirken müsse, denn auch in Preußen könne jetzt eine Regierung auf die Dauer nicht mehr heilsam wirken, die nicht die Majorität für sich habe. Leider hat der Minister es verächtlich, die Zeit, während welcher eine Regierung ohne Majorität heilsam wirken kann, genau anzugeben. Wie das Verleihen der Minister, welche doch gewiß bestraft sind, heilsam für das Land zu wirken, zeigt, nimmt die jetzige Regierung diese Zeit auf länger als zwei und ein halb Jahre an. Der Ansicht, daß irgend ein Landrath bei solcher Aufforderung im Hintergrunde haben könne, Diejenigen, welche anders wähen zu maßregeln, hat der Herr Minister mit großer Entschiedenheit zurückgewiesen, und hinzugefügt, daß die jetzige Regierung jeden Beamten exemplarisch bestrafen würde, welcher etwa einen Wähler, der gegen den Regierungskandidaten gestimmt hat, auf irgend eine Art maßregeln wollte.

Von dem Abg. Lette ist der Entwurf einer Kreisordnung und eines Gesetzes über die ländliche Polizei eingebracht worden.

Der Abg. Müller (Demmin) hat sein Mandat niedergelegt. Die Nachwahl für den vierten Berliner Wahlbezirk ist auf den 14. d. M. anberaumt. Als Kandidaten werden vorzugsweise der Assessor Lafer und der Redakteur der Berliner Reform, Dr. G. Weiß genannt.

Das Obertribunal hat in dem Disziplinerverfahren gegen den Abg. Weibauer die Strafe auf 100 Thlr. erhöht.

In Stargard ist der zum Abgeordneten gewählte Spindius Pohlmann von der Regierung nicht bestätigt worden. Die Stadtdorndeten zu Pritz haben wegen der Nichtbefähigung des Bürgermeisters Lankö eine Petition an den Oberpräsidenten gerichtet.

Der Handelsvertrag mit Oesterreich ist jetzt endlich nach langen Verhandlungen abgeschlossen worden, und wird demnächst in die Kammer vorgelegt werden. Wie es heißt, wird auch der Vertrag mit England bald abgeschlossen werden. Mit der Schweiz finden wegen eines Handelsvertrages Unterhandlungen statt, mit Belgien sollen sie

dennächst eröffnet werden, wahrscheinlich auch mit Rußland.

Schleswig-Holstein. Die Forderungen, welche Preußen für die endliche Ordnung der Angelegenheiten der Südschleswiger Provinz aufgestellt hat, sind in Wien, wie vorausgesehen war, für unannehmbar erklärt worden. Man glaubt allerdings in Berlin noch immer, daß Oesterreich schließlich doch in Unterhandlung auf Grundlage dieser Forderungen willigen werde, jetzt aber bis jetzt noch keine Neigung, etwas davon nachzulassen. Es wird wenigstens versichert, daß Preußen mit allen seinen Kräften und allen Mitteln für die Gewährung dessen, was in der Depesche vom 21. Februar gefordert sei, eintreten werde.

Man erwartet allgemein, daß mit dem 1. Juli in den Herzogthümern der neue Zollvereinstitarif eingeführt werden wird.

Mecklenburg-Schwerin. Ein hochgestellter Beamter hat seine Gedanken über die Noth an Arbeitern, welche sich in Folge des Prügelsgesetzes in diesem Lande zeigt, veröffentlicht. Sie ist nach ihm eine Folge der guten Kartoffelernte, denn weil die Arbeiter zu essen haben, arbeiten sie nicht. Nach ihm würde also die Heilung des Schabens eintreten, wenn die Arbeiter Noth leiden müßten. Wir theilen dies mit, um zu zeigen, zu welchen wunderbaren Anschauungen die feudalen Herren manchmal kommen.

Sächsische Fürstenthümer. In Weimar hat der Landtag den Wunsch ausgesprochen, daß in den Strafanstalten die noch bestehende körperliche Züchtigung abgeschafft werden möge. Die Regierung hat sich bereits erklärt, diesem Wunsche nachzukommen.

Oeffen-Kassel. Der zum zweiten Male zum Bürgermeister von Wockenheim gewählte Abgeordnete Jungemann ist wiederum von der Regierung nicht befestigt worden. Da zu erwarten steht, daß die Gemeindebehörden auch zum dritten Mal ihre Stimmen demselben geben werden, ist ihnen dies bei Androhung einer Geldstrafe verboten worden.

Oeffen-Homburg. Die Regierung dieses Ländchens, von dem man sonst nichts Anderes, als Selbstmordfälle, die an der Spielbank vorgekommen sind, zu melden hat, hat beschließen, künftighin die Eidesleistung für alle Konfessionen nach gleicher Art vornehmen zu lassen. Es ist dies ein Fortschritt, dessen Einführung sich ganz allgemein empfiehlt.

Baden. Die Ultramontanen, welche mit allen Mitteln den Sturz des liberalen Ministeriums, welches das volle Vertrauen des Großherzogs und des Landes genießt, durchsetzen wollen, haben neulich in Mannheim vor den über solches Treiben entrüsteten Volksmassen die Flucht ergreifen müssen. Seitdem scheinen sie ihre Agitation weniger lebhaft zu betreiben.

Bahern. Die bayrischen Bischöfe haben, wie das allgemein ist, dem Papste zum Beginn des Jahres ihre Glückwünsche dargebracht. Vor Kurzem ist nun die Antwort des Papstes eingelaufen, in welcher er den Bischof von Speier ermuntert, in seinem Widerstande gegen die Staatsgewalt wegen der Angelegenheit des Speierer Seminars zu verharren.

Die militärische Dienstzeit in verschiedenen Staaten.

Die Amtsblätter haben einen Artikel über die Militärdienstzeit gebracht, in welchem sie den Nachweis zu führen suchen, daß bei Durchführung der Reorganisation die Lasten, welche der Militärdienst dem Volke auflegt, in Preußen noch immer viel geringer seien als in den übrigen gro-

ßen Staaten. Nach den Aufstellungen, welche dieser Artikel bringt, dauert die Dienstpflicht im stehenden Heere:

in Rußland vom 20. bis zum 32. Lebensjahre,	
„ Oesterreich „ 20. „ „ 28. „	
„ Frankreich „ 21. „ „ 27. „	
„ Preußen „ 20. „ „ 23. „	

Die „Deutsche Landtags-Zeitung“ setzt dieser Zusammenstellung einige thatsächliche Ausführungen entgegen, welche den Beweis liefern, wie man kein Mittel scheidet, um dem Volke die Militär-Reorganisation in einem möglichst günstigen Lichte darzustellen.

Zuerst ist weder in Oesterreich noch auch in Frankreich unter „Dienstpflicht im stehenden Heere“ dasselbe zu verstehen, was in obiger Zusammenstellung für Preußen darunter gemeint ist, d. h. daß der Mann sich während der Dauer dieser Dienstpflicht ausanmeldet bei der Fahne befindet, wie es in Preußen bei der Mannschaft vom 20. bis zum 23. Lebensjahre der Fall ist. In Oesterreich z. B. ist der einzelne Mann während der achtjährigen Dienstpflicht im stehenden Heere in Summa noch nicht so lange bei der Fahne als in Preußen bei der sogenannten dreijährigen Dienstpflicht, denn er leistet nur durchschnittlich $\frac{1}{2}$ von 8 Jahren (d. h. etwa $2\frac{1}{4}$ Jahre) wirklichen Dienst.

Dann aber — und das ist wesentlich — bedeutet in Rußland, Oesterreich und Frankreich „stehendes Heer“ auch „erste Feldarmee“, und demnach „Dienstpflicht im stehenden Heere“ auch „Verpflichtung zum Eintritt in die erste Feldarmee.“ In Preußen ist das anders — wenigstens nach der Auffassung des Aufstellungsartikels der Amtsblätter; — hier bedeutet „stehendes Heer“: „Friedensetat des Heeres.“ In diesem Sinne ist eine genaue Zusammenstellung aber gar nicht zu geben, weil der Friedensetat in den anderen Staaten zum Theil von den politischen Verhältnissen, zum Theil vom dem Stande der Finanzen abhängig ist, und nicht wie in Preußen lediglich durch die Rücksichten auf die militärische Ausbildung unabhängig bestimmt wird.

Will man vergleichen, so muß man notwendigerweise auch Gleichartiges zum Vergleich heranziehen. Gleichartig sind z. B. „Präsenzzeit“ und „Verpflichtung zum Eintritt in die erste Feldarmee.“ In Bezug auf letztere müßte es aber heißen: es sind hierzu verpflichtet die Mannschaften in Rußland vom 20. bis zum 32. Lebensjahre,

„ Oesterreich „ 20. „ „ 38. „	
„ Frankreich „ 21. „ „ 27. „	
„ Preußen *) „ 20. „ „ 27. „	

Hieraus erhellt man, daß die Dienstzeit in Preußen nach gefeßelter Durchführung der Reorganisation größer wird, wie sie in Frankreich ist, und daß sie gegen Oesterreich nur um 1 Jahr zurückbleibt.

In eigentlichen Sinne ist das, was in anderen Staaten Kriegsservize heißt, in Preußen Landwehr ersten Aufgebots; und was man in Preußen Kriegsservize nennt, sind in anderen Staaten fähig heutzutage Soldaten, die auch im Frieden zu Übungen einberufen werden können.

*) Die Verpflichtung für den Zeitraum vom 20. bis zum 27. Lebensjahre gilt in Preußen nur, wenn man die Durchführung der Militärreorganisation ins Auge faßt; nach dem Gesetz vom 3. September 1814 besteht diese Verpflichtung nur für den Zeitraum vom 20. bis zum 25. Lebensjahre.